



SOZIALRECHTLICHE FRAGEN BEI CF

Dr. Thomas Neumann
Director BDO Austria GmbH

10.10.2020

A complex network diagram with numerous nodes and connecting lines, some highlighted in black, set against a light gray background.

AGENDA

1. Familienbeihilfe
2. Pflegegeld
3. Rezeptgebühren
4. Ist CF eine Behinderung?
5. Kur / Rehabilitation
6. Pflegekarenzgeld
7. Freistellung als Risikopatient
8. Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit

1. FAMILIENBEIHILFE

- ▶ Rechtsgrundlage: Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG)
- ▶ Die Familienbeihilfe wird pro Kind pro Monat ausbezahlt
- ▶ Immer vorrangig der Mutter; das kann aber auch mit Antrag geändert werden.
- ▶ Der Antrag muss beim Finanzamt eingebracht werden (bei Geburt automatisch)
- ▶ Höhe: wird schrittweise mit dem Alter erhöht, zusätzlich wird im September automatisch ein Schulstartgeld für jedes Kind zwischen 6 und 15 Jahren ausbezahlt; zusätzlich Geschwisterstaffelung (also bspw. bei 2 Kindern um EUR 7,10/Kind)
- ▶ Ad COVID 19: Im September 2020 erhöht sich die FB einmalig für jedes Kind um EUR 360,--
- ▶ Erhöhte FB wird zusätzlich zur FB ausbezahlt, kann auch rückwirkend (max. 5 Jahre ab Monat der Antragstellung) gewährt werden:
 - Anspruchsvoraussetzungen: Grad der Behinderung des Kindes mindestens 50 % und wenn das Kind dauerhaft (mind. 3 Jahre) außerstande ist, sich selbst Unterhalt zu verschaffen. Das Kind darf jedoch bis zu EUR 10.000 dazu verdienen (darüber Kürzung der FB).
 - Es muss ein Antrag beim FA eingebracht werden (Formular „Familienbeihilfe - Erhöhungsbetrag wegen erheblicher Behinderung“)
 - Gebührt zusätzlich Pflegegeld, vermindert sich der Auszahlungsbetrag des Pflegegeldes um EUR 60,-- (die pflegegeldauszahlende Einrichtung ist zu informieren)

2. PFLEGE GELD

- ▶ Rechtsgrundlage: Bundespflegegeldgesetz (BPGG); Kinder-Einstufungsverordnung zum BPGG: einheitliche und altersabhängige Richtwerte zur Ermittlung des monatlichen Pflegebedarfes von Kindern und Jugendlichen
- ▶ Es muss ein Antrag beim zuständigen Pensionsversicherungsträger (zB PVA) gestellt werden
- ▶ Es gibt 7 Pflegestufen. Beim Antrag ist jedenfalls genau aufzulisten, wie viele Stunden täglich (Achtung: Man muss auf mehr als 65 Stunden pro Monat kommen) der Mehraufwand für CF beträgt. Dazu zählen auch Ambulanztermine, der Mehraufwand beim Putzen, Apothekenbesuche etc... Eine beispielhafte Auflistung finden Sie auf der HP der CF-Hilfe Wien.
- ▶ Pflegegeld gebührt 12x pro Jahr und ruht während des Krankenhausaufenthaltes
- ▶ Höhe (Werte 2020): EUR 160,10 - 1.719,30 (jährliche Valorisierung; 2021: 1,5%)
- ▶ Das Pflegegeld kann neu bemessen werden, wenn sich die Voraussetzungen ändern (kann sich erhöhen oder verringern, Feststellung mit Bescheid). Jede Änderung ist binnen 4 Wochen der Pflegegeld auszahlenden Stelle bekannt zu geben

3. REZEPTGEBÜHREN

- ▶ Rechtsgrundlage: Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)
- ▶ Die Rezeptgebühr beträgt 2020 EUR 6,30 für jedes Heilmittel bzw. für jede einzelne magistrale Zubereitung und wird von der Apotheke eingehoben.
- ▶ Rezeptgebührenbefreit sind ua:
 - Personen, die die Rezeptgebührenobergrenze (= 2 % des Jahresnettoeinkommens ohne Sonderzahlungen) überschreiten. Die Mindestobergrenze beträgt jedoch 37 Rezeptgebühren! Die Abwicklung dieser Befreiung erfolgt über das e-card-System (Rezeptgebührenkonto) automatisch!
 - Tipp: Bei Kindern immer Mitversicherung von demjenigen angeben, der weniger Einkommen hat!
 - Befreiung mit Antrag (beim zust. KVT) für Personen, deren Nettoeinkommen (die Zahlen gelten für 2020) einen bestimmten Richtwert nicht übersteigt (Achtung: Einkommen des Ehegatten/Lebenspartners ist mitzurechnen):
 - Alleinstehende: EUR 966,65/ mit erhöhtem Medikamentenbedarf: EUR 1.111,65
 - Ehepaare/Lebensgemeinschaften: EUR 1.524,99/mit erhöhtem Medikamentenbedarf: EUR 1.753,74
 - Richtwerterhöhung pro mitversichertem Kind: EUR 149,15

4. IST CF EINE BEHINDERUNG?

- ▶ Der Grad der Behinderung (GdB) dient zur Feststellung, ob ein Mensch der Schwere seiner Behinderung nach zum Personenkreis der begünstigten behinderten Personen zählt.
- ▶ Der Grad der Behinderung bzw. die näheren Bestimmungen über die Feststellung des Grades der Behinderung werden durch die sogenannte „Einschätzungsverordnung“ geregelt. Diese wird erlassen durch den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (§ 14 Behinderteneinstellungsgesetz -BEinstG). In Form eines ärztlichen Sachverständigengutachtens wird die Funktionsbeeinträchtigung im körperlichen, geistigen, psychischen Bereich oder in der Sinneswahrnehmung beurteilt.
- ▶ Ein Antrag ist beim Sozialministeriumservice zu stellen.
- ▶ Auswirkungen:
 - Status des begünstigten Behinderten für Erwerbstätige bei 50% (zB Kündigungsschutz)
 - Behindertenpass
 - Parkausweis
 - Steuerliche Vorteile

5. KUR / REHABILITATION

- ▶ Für mitversicherte Angehörige ist der Antrag für Kur / Rehabilitation beim zuständigen Krankenversicherungsträger (zB ÖGK) zu stellen.
- ▶ Versicherte müssen den Antrag für Kur/Rehabilitation beim zuständigen Pensionsversicherungsträger (zB PVA) stellen.
- ▶ Die medizinische Rehabilitation ist ein Teilbereich der Rehabilitation. Sie umfasst Maßnahmen, die auf die Erhaltung bzw. Besserung des Gesundheitszustandes ausgerichtet sind und vorwiegend die Durchführung medizinischer Leistungen erfordern. Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation sollen den Erfolg einer Krankenbehandlung sichern bzw. die Folgen einer Erkrankung erleichtern.
- ▶ Bei der klassischen Kur handelt es sich um eine medizinische Maßnahme zur Erhaltung und Festigung der Gesundheit bzw. zur Linderung von chronisch Leidenszuständen.
- ▶ Dauer: Rehab: meist 4 Wochen; Kur: drei Wochen.
- ▶ Erster Ansprechpartner: Hausarzt bzw. CF-Ambulanz

6. PFLEGEKARENZGELD

- ▶ Rechtsgrundlage: BPGG und Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG)
- ▶ Der Antrag ist beim Sozialministeriumsservice einzubringen.
- ▶ Anspruchsvoraussetzungen:
 - Betreuung eines nahen Angehörigen
 - Pflegegeld ab Stufe 3
 - ASVG-Versicherung von mindestens drei Monaten. Pflegekarenz, Familienhospizkarenz, Pflegezeit und Familienhospizzeit
- ▶ Anspruchshöhe: Grundbetrag des Arbeitslosengelds sowie Kinderzuschlag, mindestens in Höhe der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze
- ▶ Anspruchsdauer: max. 6 Monate (Ausnahme: neuerliche Pflegekarenz aufgrund wesentlicher Erhöhung des Pflegebedarfs)
- ▶ Rechtsanspruch?
 - Arbeitnehmers
 - einseitiges Antreten einer Pflegekarenz oder Pflegezeit von bis zu 2 Wochen
 - Zustandekommen einer Vereinbarung nach Abs 1 (also 1 bis 3 Monate) während der einseitigen Karenz oder Teilzeit?
 - NEIN Verlängerung des Anspruchs auf bis zu weiteren 2 Wochen (also insgesamt 4 Wochen)
 - JA Übergehen in die vereinbarte Maßnahme und Anrechnung der Anspruchswochen auf die gesetzlich mögliche Dauer der vereinbarten Karenz oder Teilzeit (1 bis 3 Monate)

7. FREISTELLUNG ALS RISIKOPATIENT

- ▶ Wer gilt als Risikopatient gemäß § 735 ASVG?
 - Dienstnehmer
 - Lehrlinge
 - geringfügig Beschäftigte
- ▶ Für wen gilt die Regelung nicht?
 - freie Dienstnehmer
 - DN/Lehrlinge einer **politische Parteien** und **sonstige juristische Personen öffentlichen Rechts**, es sei denn, diese finanzieren die wesentlichen Teile ihrer Kosten über Leistungsentgelte und nehmen am Wirtschaftsleben teil
 - Bedienstete der **Länder, Gemeindeverbände** und **Gemeinden**
- ▶ Welche Voraussetzungen müssen für eine Freistellung erfüllt sein?
 - Vorlage des COVID-19-Risiko-Attest (Ausstellung ab 6.5.2020)
 - Kein Homeoffice möglich
 - Der Arbeitgeber kann auch durch **geeignete Maßnahmen** eine COVID-19-Ansteckung **in der Arbeitsstätte** mit größtmöglicher Sicherheit nicht ausschließen
- ▶ Der Dienstgeber erhält das Entgelt von der ÖGK ersetzt!

8. PENSIONEN WEGEN GEMINDERTER ARBEITSFÄHIGKEIT

- ▶ Rechtsgrundlagen: ASVG, GSVG und BSVG
- ▶ Antragsprinzip
- ▶ Grundsatz „Rehabilitation vor Pension“
- ▶ Arbeitsunfähigkeit länger als 6 Monate

Bis zum 60. Lebensjahr:

ASVG

- ▶ Berufsschutz bereits vor Vollendung des 50. Lebensjahres
- ▶ 90 Pflichtversicherungsmonate innerhalb der letzten 180 Monate vor dem Stichtag
- ▶ Erleichterungen für junge Versicherte

GSVG

- ▶ Berufsschutz ab Vollendung des 50. Lebensjahres
- ▶ 90 Pflichtversicherungsmonate innerhalb der letzten 180 Monate vor dem Stichtag
- ▶ Persönliche Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig (60 Monate)

BSVG

- ▶ kein Berufsschutz

8. PENSIONEN WEGEN GEMINDERTER ARBEITSFÄHIGKEIT

Härtefallregelung für alle Berufsgruppen (ASVG, GSVG, BSVG)
ab Vollendung des 50. Lebensjahres

Ab dem 60. Lebensjahr:

- ▶ Tätigkeitsschutz für alle Berufsgruppen nach ASVG, GSVG und BSVG
- ▶ Ausübung der Tätigkeit für mind. 120 Kalendermonate innerhalb der letzten 180 Kalendermonate
- ▶ Tätigkeit kann nach zumutbaren Entlastungen / Änderungen nicht mehr ausgeübt werden

VORTRAGENDER



Dr. Thomas Neumann

Director

+ 43 1 537 37 720

thomas.neumann@bdo.at

- ▶ Seit 2017 Director der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft BDO Austria GmbH in Wien
- ▶ Davor stv. Generaldirektor der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft
- ▶ Schwerpunkt der aktuellen Tätigkeit: Tax Consulting für sozialversicherungs-, lohnsteuer- und arbeitsrechtliche Fragestellungen
- ▶ Über 130 wissenschaftlichen Beiträge im Arbeits-, Sozial- und Lohnsteuerrecht; Herausgeber des GSVG-Kommentars für Steuerberater
- ▶ Mitglied des Redaktionsteams der Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht (ZAS) und Mitglied des Fachsenats für Arbeits- und Sozialrecht der Kammer für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
- ▶ Lehrbeauftragter an der Sigmund Freud Privatuniversität für Sozialrecht, davor Lektor an der Wirtschaftsuniversität Wien und Universität Wien; laufende Vortragstätigkeit im Sozialversicherungs-, Arbeits- und Lohnsteuerrecht
- ▶ Bisherige Tätigkeiten: stv. Leiter der Abteilung für Sozialpolitik der Wirtschaftskammer Österreich, Vorsitzender der Kontrollversammlung der Pensionsversicherungsanstalt, fachkundiger Laienrichter beim OGH und Mitwirkung als Sozialrechtsexperte an zahlreichen sozialpolitischen Reformen (ua. auch an Regierungsverhandlungen)
- ▶ Verheiratet mit Jutta Wimmer; Kinder: Niklas und Annika

Diese Präsentation und der dazu ergangene Vortrag stellen lediglich eine generelle Information und keineswegs eine steuerliche Beratung von BDO Austria GmbH und dem Vortragenden dar. Die Präsentation und der dazu ergangene Vortrag können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Die BDO Austria GmbH und der Vortragende übernehmen keine Haftung, gleich welcher Art, für Inhalt, Vollständigkeit und Richtigkeit der Präsentation und des dazu ergangenen Vortrages.



CHANGE HAPPENS, INNOVATION LEADS.